

Coronavirus SARS-CoV-2:

Antworten auf häufig gestellte Fragen

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Frage	Antwort	Link
Betroffene Länder/Regionen	Betroffene Länder und Risikogebiete	https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete.html
Aktuelle Fallzahlen		https://www.rki.de/covid-19-fallzahlen.html
Lage in Deutschland	Einschätzung RKI als verlässliche Quelle	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
Ausbreitung, Zunahme, Bedeutung für Deutschland	<p>Es ist offen, wie viele Menschen sich insgesamt in Deutschland mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren werden. Schätzungen gehen von bis zu 70 % der Bevölkerung aus, es ist allerdings unklar, über welchen Zeitraum dies geschehen wird. Grundlage dieser Schätzungen ist die so genannte Basisreproduktionszahl von COVID-19. Sie beträgt 2-3. Das bedeutet, dass eine ansteckende Person 2 bis 3 weitere Personen ansteckt. Wenn sich nun ein solcher Erreger in einer homogenen Bevölkerung ohne jegliche Gegenmaßnahmen ausbreitet, dann würde die Ausbreitung erst dann aufhören, wenn von 50 % bis zu 70 % einer als vollkommen empfänglich angenommenen Bevölkerung nicht mehr empfänglich ist, d.h. sich angesteckt hat und dann immun geworden ist.</p> <p>Die Auswirkungen für Deutschland lassen sich nicht vorhersagen: Es könnte schwerer als bei einer schweren Grippeperiode werden, das Geschehen könnte aber auch milder verlaufen, das ist nicht vorhersehbar.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	
Vorbereitung auf allen Ebenen: Kliniken, niedergelassene Ärzte:	<ul style="list-style-type: none"> •Pandemiepläne überprüfen, •organisatorische Abläufe vorbereiten, •Orientierung bieten hier die Influenza-Pandemiepläne, die es auf allen Ebenen geben sollte und die Planungshilfen und Maßnahmenoptionen in der Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19. 	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ergaenzung_Pandemieplan_Covid.html
Vorbereitung auf allen Ebenen, Labore:	<ul style="list-style-type: none"> •SARS-CoV-2 auch in die Differentialdiagnostik mit einbeziehen, •Das RKI untersucht im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Influenza Proben von Patienten mit Grippe-symptomen ebenfalls auf SARS-CoV-2 	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Differentialdiagnose.html
Vorbereitung auf allen Ebenen, Bürger:	<ul style="list-style-type: none"> •Sich über die Situation informieren, auf den Internetseiten öffentlicher Stellen, die qualitätsgesicherte Informationen anbieten, z.B. Bundesgesundheitsministerium und Landesgesundheitsministerien, Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Über die Situation vor Ort informiert das zuständige Gesundheitsamt, wenn es erforderlich sein sollte. •Keine zweifelhaften Social-Media-Informationen verbreiten, •Eine gute Händehygiene praktizieren, sich an die Husten- und Niesregeln halten, •Aufs Händeschütteln verzichten, •Sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen •Abstand halten von Menschen, die sichtbar an einer Atemwegserkrankung leiden, auch wegen der noch laufenden Grippe- und Erkältungswelle •Generell bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben. •Siehe auch „Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden“ •Siehe auch Informationen des Science Media Center „Wie kann sich jeder Einzelne auf eine COVID-19-Pandemie vorbereiten?“ <p>Stand: 16.03.2020</p>	<p>https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/</p> <p>https://www.bundesgesundheitsministerium.de/</p> <p>https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html</p> <p>https://www.bzga.de/</p> <p>https://www.sciencemediacenter.de/alle-angebote/factsheet/details/news/wie-kann-sich-der-einzelne-auf-eine-covid-19-pandemie-vorbereiten/</p>

Was ist über den Erreger und die Krankheit bekannt?	<p>Steckbrief zu COVID-19 mit aktuellem Stand zu •Übertragungswegen</p> <ul style="list-style-type: none"> •Krankheitsverlauf •Symptomen •Risikogruppen •Inkubationszeit •Dauer der Infektiosität •Fall-Verstorbenen-Anteil •Hospitalisierungen •Impfung <p>Das Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Stand: 16.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html</p>
Schutz vor Ansteckung	<p>Hust- und Niesregeln, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden. Generell sollten Menschen, die Atemwegssymptome haben, nach Möglichkeit zu Hause bleiben.</p>	<p>https://www.infektionsschutz.de/</p>
Altersgruppen besonders betroffen?	<p>Informationen zum Krankheitsverlauf, betroffenen Altersgruppen und zu Risikogruppen sind im Steckbrief zu COVID-19 abrufbar, Abschnitt „2. Krankheitsverlauf und demografische Einflüsse“.</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc1376792bodyText2</p>
Kinder	<p>Bei Kindern scheint die Erkrankung laut WHO vergleichsweise selten aufzutreten und dann mild zu verlaufen. Schwere oder gar kritische Verläufe wurden nur bei einem sehr kleinen Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen in China beobachtet. Es ist mit den bisherigen Daten allerdings nicht möglich zu bestimmen, welche Rolle Kinder und Jugendliche bei Übertragungen spielen und ob sie generell weniger anfällig für das Virus sind.</p>	
Schwangere	<p>Schwangere scheinen der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Es gibt bislang keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind im Mutterleib übertragbar ist. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich, bisher gibt es jedoch keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten. Stand: 16.03.2020</p>	
Impfung möglich?	<p>Momentan steht kein Impfstoff zur Verfügung, der vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus schützt. Weltweit wird intensiv an solchen Impfstoffen gearbeitet. Wann ein Impfstoff zum Schutz vor COVID-19 verfügbar sein wird, ist derzeit noch nicht zu sagen.</p> <p>Während der aktuellen COVID-19-Pandemie wird das Gesundheitssystem stark belastet. Es ist daher wichtig, einen möglichst guten allgemeinen Gesundheitszustand in der Bevölkerung zu erhalten, damit möglichst wenig zusätzliche ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Ein umfassender Impfschutz gemäß der aktuellen STIKO Empfehlungen kann dazu beitragen. Es ist daher sinnvoll den Impfstatus zu überprüfen und ggf. versäumte Impfungen nachzuholen. Dies gilt besonders für Impfungen, die vor Infektionen der Atmungsorgane schützen, sowie allgemein für vulnerable Personengruppen (siehe auch „Was bringt die Pneumokokken-Impfung in der aktuellen COVID-19-Pandemie?“).</p> <p>Bei Arztkontakten zur Inanspruchnahme dieser empfohlenen Impfungen sollte vorher telefonisch geklärt werden, dass der Praxisbesuch ohne Kontakt zu Patienten mit Symptomen eines respiratorischen Infekts stattfinden kann und ob Impfstoff verfügbar ist. Stand: 16.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html#FAQId13818856</p>

<p>Impfung gegen Pneumokokken - Was bringt die?</p>	<p>Die Pneumokokken-Impfung schützt nicht vor COVID-19. Allerdings können Pneumokokken-Infektionen zu schweren Lungenentzündungen und Sepsis führen und die Versorgung der Patienten auf einer Intensivstation ggf. mit Beatmung erfordern. Dies gilt es gerade bei einem ohnehin schon über die Maßen belasteten Gesundheitssystem zu vermeiden. Die STIKO empfiehlt – unabhängig von der COVID-19-Pandemie - für alle Personen, die ein erhöhtes Risiko für Pneumokokken-Erkrankungen haben, eine entsprechende Impfung. Es ist zudem plausibel, dass die Pneumokokken-Impfung eine bakterielle Superinfektion durch Pneumokokken bei Patienten mit COVID-19 verhindern kann. Bei Influenza-Erkrankungen sind bakterielle Superinfektionen durch Pneumokokken eine bekannte Komplikation. Die aktuelle Datenlage ist jedoch unzureichend um einzuschätzen, wie häufig solche Superinfektionen bei COVID-19 Patienten vorkommen.</p> <p>Aktuell sind Pneumokokken-Impfstoffe in Deutschland nur sehr eingeschränkt verfügbar. Daher sollten zurzeit prioritär Personen geimpft werden, die ein besonders hohes Risiko für Pneumokokken-Erkrankungen haben.</p> <p>Prioritär geimpft werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säuglinge und Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren mit Prevenar 13 oder Synflorix - Personen mit Immundefizienz, Senioren ab 70 Jahren und Personen mit chronischen Atemwegserkrankungen (z.B. Asthma oder COPD) mit Pneumovax 23 <p>Bei Arztkontakten zur Inanspruchnahme von Impfungen sollte vorher telefonisch geklärt werden, dass der Praxisbesuch ohne Kontakt zu Patienten mit Symptomen eines respiratorischen Infekts stattfinden kann und ob Impfstoffe verfügbar sind.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	
<p>Strategie</p>	<p>Die Strategie der empfohlenen Maßnahmen wird hier (siehe Link) erläutert.</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzmaßnahmen.html</p>
<p>Empfehlung für Rückkehrer aus Risikogebieten (1), Kontakt zu positiv getesteter Person</p>	<p>Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann hier ermittelt werden.</p>	<p>https://tools.rki.de/plztool/</p>
<p>Empfehlung für Rückkehrer aus Risikogebieten (2) Aufenthalt im Risikogebiet</p>	<p>Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen sollten sie die Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen. Das zuständige Gesundheitsamt kann hier ermittelt werden.</p>	<p>https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete.html</p>
<p>Empfehlung für Rückkehrer aus Risikogebieten (3) Aufenthalt in betroffener Region ohne Einstufung als Risikogebiet</p>	<p>Für Reisende aus Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine internationalen Risikogebiete bzw. in Deutschland besonders betroffene Gebiete sind, gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie – nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie unnötige Kontakte vermeiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben, die Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene beachten.</p>	<p>https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/</p> <p>https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</p>
<p>Empfehlung für Rückkehrer aus Risikogebieten (4) Anordnungen Reiseverkehr</p>	<p>Am 28.2.2020 hat der Krisenstab des BMI und BMG die Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland auf sämtlichen Verkehrswegen intensiviert. In der Pressemitteilung vom 28.2.2020 heißt es: "Die Anordnungen für Beförderer im Luft- und Schiffsverkehr werden erweitert. Zusätzlich zu China ist künftig für Reisende aus Südkorea, Japan, Italien und dem Iran vor Einreise der Gesundheitsstatus der Passagiere zu melden. Zudem sind an alle Reisenden (auch im Bahn- und Busverkehr) im grenzüberschreitenden Verkehr Informationen zur Krankheitsvorbeugung zu verteilen. Schon jetzt gilt: Bei allen in Deutschland ankommenden Flügen und im Schiffsverkehr sind die verantwortlichen Luftfahrzeug- und Schiffsführer verpflichtet, erkannte Krankheitsfälle vor Ankunft zu melden."</p>	<p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/02/ma%C3%9Fnahmen-kriseinstab.html</p>

Warum sollten enge Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?	Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos zu identifizieren und – je nach individuellem Infektionsrisiko – ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) zu beobachten, wenn geboten auch in häuslicher Quarantäne. Das RKI gibt Empfehlungen zum Management von Kontaktpersonen, die durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele an die Situation vor Ort angepasst werden können.	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontakte_rson/Dokumente_Tab.html
Empfehlungen RKI für die Fachöffentlichkeit	Das RKI arbeitet eng mit verschiedenen Behörden und Einrichtungen zusammen - auf internationaler und nationaler Ebene - erfasst kontinuierlich die Lage, und bewertet alle Informationen.	www.rki.de/covid-19
	Entsprechend gibt das Institut Empfehlungen für die Fachöffentlichkeit, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Gesundheit zu schützen und das Auftreten von Erkrankungsfällen bzw. die Weiterverbreitung der Erkrankung zu verhindern bzw. herauszuzögern.	
	Alle Informationen und Dokumente sind unter www.rki.de/covid-19 abrufbar. Sie werden kontinuierlich an die Lage angepasst.	
Aktuelle Risikoberwertung	Informationen werden täglich aktualisiert, Bitte dem Link folgen:	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikoberwertung.html
Influenza	Im Rahmen der Influenza-Surveillance werden im RKI seit dem 24.2.2020 Proben von Patienten mit akuten Atemwegserkrankungen, die von Praxen der Arbeitsgemeinschaft Influenza eingesandt werden, zusätzlich auch auf SARS-CoV-2 untersucht, um eine Zirkulation von SARS-CoV-2 frühzeitig zu erkennen und zu überwachen	https://influenza.rki.de/
Atemwegserkrankungen, akut		
Infektionsschutzmaßnahmen, vom RKI empfohlen; Ziel	Die Strategie der empfohlenen Maßnahmen wird hier erläutert: Link folgen-->	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzma%C3%9Fnahmen.html
Rückkehrer aus Regionen mit Übertragungen	Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann hier ermittelt werden.	https://tools.rki.de/plztool/
	Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen sollten sie die Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen. Das zuständige Gesundheitsamt kann hier ermittelt werden.	https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete.html
		https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/ https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/
Risikogebiete, international, vom RKI ausgewiesen betroffene Gebiete Deutschland		https://tools.rki.de/plztool/
Grenzüberschreitender Verkehr, Einreise nach Deutschland	Am 28.2.2020 hat der Krisenstab des BMI und BMG die Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland auf sämtlichen Verkehrswegen intensiviert. In der Pressemitteilung vom 28.2.2020 heißt es: "Die Anordnungen für Beförderer im Luft- und Schiffsverkehr werden erweitert. Zusätzlich zu China ist künftig für Reisende aus Südkorea, Japan, Italien und dem Iran vor Einreise der Gesundheitsstatus der Passagiere zu melden. Zudem sind an alle Reisenden (auch im Bahn- und Busverkehr) im grenzüberschreitenden Verkehr Informationen zur Krankheitsvorbeugung zu verteilen. Schon jetzt gilt: Bei allen in Deutschland ankommenden Flügen und im Schiffsverkehr sind die verantwortlichen Luftfahrzeug- und Schiffsführer verpflichtet, erkannte Krankheitsfälle vor Ankunft zu melden." Stand: 29.02.2020	https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/02/masnahmen-krisenstab.html

<p>Quarantäne - Wann?</p>	<p>Wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Wen man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer COVID-19-Diagnose hatte. Ein enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mit dem Erkrankten gesprochen hat, angehustet oder angefasst worden bin oder sonst einen engen direkten Kontakt hatte •bei Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage in einem besonders betroffenen Gebiet/Risikogebiet •immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet <p>Nicht in Quarantäne muss man, wenn man gesund ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> •innerhalb der letzten zwei Wochen im gleichen Raum mit einem Erkrankten mit einer COVID-19 Diagnose war, ohne einen engen Kontakt •in einem Gebiet mit steigenden Fallzahlen von COVID-19 war da dann ein geringeres Risiko besteht, sich angesteckt zu haben. <p>Wer mit Menschen mit Vorerkrankungen arbeitet (Krankenhaus, Altenpflege etc.), sollte aber in jedem Fall seinen Betriebsarzt informieren. Und für alle gilt: tägliche Selbstkontrolle auf Krankheitszeichen. Falls Zeichen eines Atemwegsinfekts auftreten (siehe „Soll man bei einer Atemwegserkrankung einen Test veranlassen, auch wenn es nur leichte Symptome sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.)?“).</p> <p>Wenn jemand in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19 Patienten hatte, selbst aber völlig gesund ist, muss man nicht in Quarantäne. Dann ist man selbst keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und kann auch niemanden anstecken. Wenn man selbst Krankheitszeichen einer Atemwegserkrankung hat, sollte man sich aber testen lassen (siehe „Soll man bei einer Atemwegserkrankung einen Test veranlassen, auch wenn es nur leichte Symptome sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.)?“).</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	
<p>Quarantäne, warum 14 Tage?</p>	<p>Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen zu identifizieren und – je nach individuellem Infektionsrisiko – ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) zu beobachten, wenn geboten auch in häuslicher Quarantäne. Das RKI gibt Empfehlungen zum Management von Kontaktpersonen, die durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele an die Situation vor Ort angepasst werden können.</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Dokumente_Tab.html</p>
<p>Quarantäne, Vorgehen für Kontaktpersonen</p>	<p>Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen für Kontaktpersonen fest. Zu den Empfehlungen des Gesundheitsamtes kann gehören, zu Hause zu bleiben, Abstand von Dritten zu halten, regelmäßige Händehygiene sowie eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume zu achten und Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren) gewaschen werden. Es ist wichtig, die Husten- und Niesregeln einzuhalten. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern.</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Dokumente_Tab.html</p>
<p>Quarantäne, Angehörige</p>	<p>Angehörige können die Kontaktperson im Alltag z.B. durch Einkäufe unterstützen. Enger Körperkontakt sollte vermieden werden. Auch können sie helfen, indem sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sorgen und auf regelmäßige Händehygiene achten. Kontaktoberflächen wie Tisch oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gereinigt werden.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Tagebuch_Kontaktpersonen.html</p>

<p>Aufenthalt an Orten, die erst später unter Quarantäne gestellt wurden</p>	<p>Um die Weiterverbreitung von COVID-19 bestmöglich zu verhindern, ordnen Behörden verschiedener betroffener Staaten an, dass Hotels, Schiffe, Orte, aber auch ganze Regionen für eine gewisse Zeit unter Quarantäne gestellt werden. Dies muss kein Anzeichen dafür sein, dass es dort zu Übertragungen gekommen ist. Oftmals handelt es sich um eine Vorsichtsmaßnahme, die nach Ausschluss eines Verdachts schnell wieder aufgehoben wird. Wer davon erfährt, dass ein Ort, an dem er sich kürzlich aufgehalten hat, unter Quarantäne gestellt wurde, sollte sich zunächst über die Medien informieren, aus welchem Grund und für wie lange die Quarantäne verhängt wurde. Oft besteht kein Grund zur Sorge, z.B., wenn der Erkrankte erst angereist ist, nachdem man selbst schon abgereist war oder der eigene Aufenthalt schon 14 Tage oder länger her ist, ohne dass man Symptome entwickelt hat. Wenn weiterhin die Sorge besteht, dass eine Ansteckung stattgefunden haben könnte, kann man sich an sein zuständiges Gesundheitsamt wenden. Dieses kann das individuelle Risiko weiter eingrenzen und ggf. Vorsichtsmaßnahmen empfehlen. Wer unter Symptomen leidet, sollte - nach telefonischer Vorankündigung und mit Verweis auf den unter Quarantäne stehenden Ort einen Arzt aufsuchen. Eine weitere Abklärung kann je nach Schwere der Symptome auch ohne Krankenhausaufnahme erfolgen. Stand: 27.02.2020</p>	<p>https://tools.rki.de/PlZTool/</p>
<p>Verdachtsfall, Tätigkeiten Arzt</p>	<p>Das RKI hat eine Falldefinition und ein Flussschema erstellt, die umfangreiche Hilfestellung geben, bei welchen Patienten eine Laboruntersuchung auf das neuartige Coronavirus durchgeführt werden sollte.</p> <p>Eine Laboruntersuchung auf SARS-CoV-2 ist dann angezeigt, wenn es sich bei den Betroffenen um begründete COVID-19-Verdachtsfälle handelt, d.h. sie</p> <ul style="list-style-type: none"> *unspezifische Allgemein-symptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere UND innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> *akute respiratorische Symptome jeder Schwere mit oder ohne Fieber haben UND sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn in einem internationalen Risikogebiet bzw. in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland aufgehalten haben. Diese sind unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete abrufbar. <p>Bei Patientinnen und Patienten, die diese Kriterien nicht erfüllen, ist eine Laboruntersuchung auf SARS-CoV-2 in Betracht zu ziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> *akute respiratorische Symptome jeder Schwere mit oder ohne Fieber UND Aufenthalt in Regionen mit COVID-19-Fällen (keine internationalen Risikogebiete bzw. in Deutschland besonders betroffene Gebiete) bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn vorliegen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> *klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose und ohne erfassbares Expositionsrisiko vorliegen. <p>Stand: 06.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/covid-19-falldefinition.html</p> <p>https://www.rki.de/covid-19-flussschema.html</p>
<p>Nachweis einer Infektion, Labordiagnostik</p>	<p>Für die Feststellung einer akuten Infektion mit dem SARS-CoV-2 ist der direkte Erregernachweis ausschlaggebend. Das Virusgenom wird über hoch-sensitive, molekulare Testsysteme nachgewiesen (real-time PCR). Die reine Testzeit beträgt etwa 4 bis 5 Stunden. Von Probenentnahme bis Ergebnismitteilung vergehen in der Regel 24 bis 48 Stunden. In der frühen Phase sind Abstriche aus den oberen Atemwegen besonders als Probenmaterial geeignet (Rachenabstriche bzw. Nasopharyngealabstriche). In späteren Phasen können außerdem Sekrete aus den unteren Atemwegen (z. B. Sputumproben) zur Untersuchung genutzt werden. Weitere Informationen zur Testung finden Sie hier. Der Nachweis von SARS-CoV-2 im Stuhl kann u.U. auch noch längere Zeit nach Beginn der Symptome erfolgen, sagt aber allein nichts darüber aus, wie ansteckend ein Patient ist. Zur Ergänzung der molekularen Diagnostik sollte bei schweren Krankheitsverläufen auch eine radiologische/bildgebende Diagnostik erfolgen.</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html</p>

<p>Test veranlassen? Soll man bei einer Atemwegserkrankung einen Test veranlassen, auch wenn es nur leichte Symptome sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.)?</p>	<p>Ja, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> •man in den letzten zwei Wochen Kontakt hatte zu einem Erkrankten, bei dem im Labor eine COVID-19 Diagnose gestellt wurde •man in einem Gebiet war, in dem es bereits zu vielen COVID-19 Erkrankungen gekommen ist •eine Vorerkrankung besteht oder die Atemwegserkrankung schlimmer wird (Atemnot, hohes Fieber ect.) •wenn man bei der Arbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Menschen in Kontakt kommt, die ein hohes Risiko für schwere Erkrankungen haben (z.B. im Krankenhaus oder der Altenpflege) <p>Schon bevor das Testergebnis vorliegt, sollte man sich selbst isolieren, d.h. zuhause bleiben, alle engen Kontakte unter 2 Metern meiden, gute Händehygiene einhalten und bei Kontakt zu anderen (falls vorhanden) einen Mund-Nasenschutz tragen.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	
<p>Test ohne Kranheitszeichen sinnvoll?</p>	<p>Eine Labordiagnose sollte nur bei Krankheitszeichen durchgeführt werden zur Klärung der Ursache. Wenn man gesund ist, sagt ein Test auf COVID-19 nichts darüber aus, ob man krank werden kann. Zudem würden damit die Testkapazitäten unnötig belastet.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	
<p>Laboruntersuchung - wann notwendig?</p>	<p>Das RKI hat eine Falldefinition und ein Flusschema erstellt, die umfangreiche Hilfestellung geben, bei welchen Patienten eine Laboruntersuchung auf das neuartige Coronavirus durchgeführt werden sollte. Eine Laboruntersuchung auf SARS-CoV-2 ist dann angezeigt, wenn es sich bei den Betroffenen um begründete COVID-19-Verdachtsfälle handelt, d.h. sie Krankheitszeichen haben und innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und/oder sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet/einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland aufgehalten haben. Darüber hinaus sollte ein Test auch bei Patienten in Erwägung gezogen werden, die Krankheitszeichen haben und sich in den letzten 14 Tagen in Regionen aufgehalten haben, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber noch nicht als Risikogebiete/besonders betroffene Gebiete gelten, sowie generell bei Patienten mit Hinweis auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose.</p> <p>Tests bei asymptomatischen Personen werden nicht empfohlen.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/covid-19-falldefinition.html</p> <p>https://www.rki.de/covid-19-flussschema.html</p>
<p>Vorsorgliche Tests, warum nicht bei allen Personen mit respiratorischen Symptomen?</p>	<p>Derzeit ist noch nicht davon auszugehen, dass SARS-CoV-2 breit in der Bevölkerung zirkuliert. Daher soll auch nicht jede Person mit respiratorischen Symptomen vorsorglich auf SARS-CoV-2 getestet werden, sondern nur akute Verdachtsfälle (siehe Wann sollte der Arzt den Verdacht auf eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus bei einem Patienten stellen, und wann ist eine Laboruntersuchung notwendig?). Dieses Vorgehen hilft dabei, das die Labore die Proben von akuten Verdachtsfällen zeitnah können und nicht überlastet werden.</p> <p>Stand: 11.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html#FAQid13528076</p>
<p>Verdacht auf Erkrankung: Wer muss informiert werden?</p>	<p>Die Ärztin oder der Arzt, der bei einem Patienten den Verdacht auf eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus stellt, muss dies dem Gesundheitsamt gemäß Coronavirus-Meldepflichtverordnung melden. Auch das Labor, das das neuartige Coronavirus bei einem Menschen nachweist, muss dies dem Gesundheitsamt melden. Die Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem Gesundheitsamt spätestens innerhalb von 24 Stunden vorliegen. Dabei müssen auch Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit das Gesundheitsamt die Person kontaktieren kann und die notwendigen Maßnahmen (z.B. Isolierung des Patienten, Ermittlung von Kontaktpersonen) einleiten kann.</p>	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev/</p>
<p>Verdacht auf Erkrankung: Was passiert mit den Daten?</p>	<p>Darüber hinaus werden die Informationen zu dem Fall im Gesundheitsamt erfasst und nichtnamentlich (also u.a. ohne Name, Adresse und Kontaktangaben) an die zuständigen Landesbehörden und von dort an das RKI übermittelt. Das RKI wertet generell die bundesweiten Daten zu Infektionskrankheiten aus und veröffentlicht sie z.B. im Epidemiologischen Bulletin und in SurvStat@RKI. Zu COVID-19-Fällen informiert das RKI aktuell auch unter www.rki.de/covid-19.</p>	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html</p>

<p>Behandlungsmöglichkeiten</p>	<p>Nicht alle Erkrankungen nach Infektion mit dem neuartigen Coronavirus verlaufen schwer, auch bei den meisten in China berichteten Fällen war der Krankheitsverlauf mild. Im Zentrum der Behandlung der Infektion stehen die optimalen unterstützenden Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes (z.B. Sauerstoffgabe, Ausgleich des Flüssigkeitshaushaltes, ggf. Antibiotikagabe zur Behandlung von bakteriellen Alternativ-/Begleitinfektionen) sowie die Behandlung von relevanten Grunderkrankungen. Eine spezifische, d.h. gegen das neuartige Coronavirus selbst gerichtete Therapie steht derzeit noch nicht zur Verfügung. Stand: 26.02.2020</p>	
<p>Hygienemaßnahmen in medizinischen Einrichtungen</p>	<p>Das RKI hat Empfehlungen für die Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektionen durch SARS-CoV-2 erstellt. Grundsätzlich sollten bereits bei begründetem Verdacht auf eine übertragbare Erkrankung geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um die nosokomiale Verbreitung des Erregers zu verhindern. Für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist eine Risikobewertung durchzuführen, die verschiedene Aspekte, z.B. die Übertragungsmechanismen, Virulenz/Pathogenität des Erregers, epidemisches Potential und Therapierbarkeit, berücksichtigt.</p> <p>Bei Erregern von akuten respiratorischen Infektionen, z.B. Influenzaviren oder RSV, sind zusätzlich zur Basishygiene weitere Maßnahmen erforderlich, um eine Übertragung durch Tröpfchen zu unterbinden.</p> <p>Diese zusätzlichen Maßnahmen beinhalten gemäß KRINKO-Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Unterbringung des Patienten in einem Einzelzimmer möglichst mit eigener Nasszelle, ggf. Kohortenisolierung •Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung beim Personal, bestehend aus Schutzkittel, Einmalhandschuhen und direkt anliegendem mehrlagigem Mund-Nasen-Schutz sowie ggf. einer Schutzbrille, beim Betreten des Patientenzimmers •Darüber hinaus sollte gemäß TRBA 250 der BAUA bei Tätigkeiten, die direkt am Patienten oder in dessen Nähe ausgeführt werden, der Patient ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, insbesondere wenn die Beschäftigten dabei Hustenstößen der Patienten ausgesetzt sein können. Sollte der Patient keinen Mund-Nasen-Schutz anlegen können oder möchten, empfiehlt es sich bei patientennahen Tätigkeiten, dass das Personal zu seinem eigenen Schutz eine FFP2-Maske trägt. Die Maßnahmen sollten nach der Feststellung des jeweiligen Erregers an die spezifischen Anforderungen angepasst werden. 	<p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html</p> <p>https://www.rki.de/krinko-empfehlungen.html</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf? blob=publicationFile&v=4</p>
<p>Hygienemaßnahmen in medizinischen Einrichtungen, Fortsetzung</p>	<p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Das Tragen von Atemschutzmasken, Einmalkitteln, Schutzbrillen und Einmalhandschuhen ist Teil des Arbeitsschutzes. Hier ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zuständig. •Das RKI stellt keine persönliche Schutzausrüstung her und kann auch nicht bei der Beschaffung unterstützen. Aus Neutralitätsgründen können wir auch keine Kooperationen mit Herstellern jeglicher Art eingehen. Bei Fragen zu der Verwendbarkeit, der Haltbarkeit und der Aufbereitung von Medizinprodukten und Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung kann der jeweilige Hersteller Auskunft geben. Zur Frage der Beschaffung von Schutzausrüstung sagte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn in einer Pressekonferenz am 4.3.2020, dass der Krisenstab von BMG und BMI beschlossen habe, den Export von medizinischer Schutzkleidung so lange zu stoppen, wie der Bedarf im Gesundheitswesen hierzulande nicht gedeckt sei. Außerdem habe das BMG beschlossen, Schutzkleidung auch zentral für Ärzte, Krankenhäuser und die Behörden des Bundes und bei Bedarf auch der Länder zu beschaffen. Länder, Krankenhäuser und Arztpraxen sollten jedoch auch weiterhin selbst Schutzkleidung kaufen und beschaffen, betonte der Minister (den Link zum Pressestatement finden Sie hier). <p>Stand: 05.03.2020</p>	<p>https://twitter.com/BMG_Bund/status/1235257018493145089</p>

Desinfektionsmaßnahmen: Geeignete Mittel	Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren), "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" anzuwenden. Informationen zur Desinfektion bei Viren sind in der entsprechenden Stellungnahme des Arbeitskreises Viruzidie beim RKI enthalten. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen. Stand: 24.01.2020	https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Virusinaktivierung/Virusinaktivierung_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittelliste/Desinfektionsmittelliste_node.html
ICD-10-Kodierung für Fälle des neuen Coronavirus (COVID-19)?	Das DIMDI hat COVID-19 mit der Bezeichnung "Coronavirus-Krankheit-2019" und dem Schlüssel "U07.1!" am 13.02.2020 in die deutschsprachige Ausgabe des ICD-10 (ICD-10-GM; German Modification) aufgenommen. Außerdem erfolgte eine entsprechende Ergänzung für die Todesursachenkodierung in der deutschsprachigen Ausgabe des ICD-10-WHO. Dies ermöglicht ab sofort die ICD-10-konforme spezifische Kodierung entsprechender Fälle. Der Schlüssel U07.1! ist in der ICD-10-GM als sekundärer Kode (Ausrufezeichenschlüsselnummer) angelegt und muss ergänzend zu einem Primärkode verwendet werden. Für die ICD-10-WHO ist der Kode U07.1 mit identischem Inhalt als Primärkode umgesetzt. Weitere Informationen zur ICD-Codierung sind auf der Website des DIMDI abrufbar. Stand: 26.02.2020	https://www.dimdi.de/dynamic/de/das-dimdi/aktuelles/meldung/icd-10-who-und-gm-u07.1-kodiert-covid-19-coronavirus-krankheit-2019
Großveranstaltungen: Was muss beachtet werden?	Bei Messen, Kongressen oder Veranstaltungen ist es allgemein empfehlenswert, auf Prävention von Infektionskrankheiten zu achten. Die Zuständigkeit bezüglich Veranlassung von Maßnahmen für Messen und Messebesucher obliegt den lokalen Behörden vor Ort. Bei einer weiteren Verbreitung einer Erkrankung können auch weitreichendere Maßnahmen wie bestimmte Auflagen für Messen etc. von den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst werden . Im Rahmen des COVID-19-Geschehens hat der Krisenstab von BMG und BMI seine Empfehlungen für Großveranstaltungen konkretisiert. In der Pressemitteilung vom 10.3.2020 heißt es: „Der Krisenstab empfiehlt die Absage aller öffentlichen und privaten Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern. Bei allen Veranstaltungen bis 1.000 erwarteten Teilnehmern soll gemeinsam mit der zuständigen Gesundheitsbehörde eine Risikoabschätzung auf Grundlage der Kriterien des Robert Koch-Instituts getroffen werden.“ Die Kriterien für eine Risikoabschätzung des RKI finden Sie hier--> Stand: 11.03.2020	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1-quartal/krisenstab-bmg-bmi-sitzung-5.html https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Großveranstaltungen.html
Risikoabschätzung für Veranstaltungen - Kriterien	Die Kriterien für eine Risikoabschätzung für Veranstaltungen des RKI finden Sie hier. Stand: 16.03.2020	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Großveranstaltungen.html
Weitere Informationen Fachöffentlichkeit	Informationen über das neuartige Coronavirus für die Fachöffentlichkeit sind unter www.rki.de/covid-19 abrufbar.	www.rki.de/covid-19
Weitere Informationen Bürger	Informationen für Bürger, darunter Hygienetipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), stellt die BZgA unter www.infektionsschutz.de zur Verfügung	https://www.infektionsschutz.de/

Mund-Nasenschutz sinnvoll?	<p>In der allgemeinen Bevölkerung sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (ca. 1 bis 2 Meter) von krankheitsverdächtigen Personen.</p> <p>Wenn sich eine an einer akuten respiratorischen Infektion erkrankte Person im öffentlichen Raum bewegen muss, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (z.B. eines chirurgischen Mundschutzes) durch diese Person sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (Fremdschutz). Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt (d.h. eng anliegend getragen wird), bei Durchfeuchtung gewechselt wird, und dass während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden.</p> <p>Hingegen gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert. Nach Angaben der WHO kann das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden können.</p>	<p>https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</p> <p>https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/</p>
Mund-Nasenschutz med. Personal?	<p>Davon unbenommen sind die Empfehlungen zum Tragen von Atemschutzmasken durch das medizinische Personal im Sinne des Arbeitsschutzes. (siehe „Welche Hygienemaßnahmen sollten in medizinischen Einrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Patienten mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen getroffen werden?“)</p> <p>Stand: 04.03.2020</p>	<p>https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Hygiene_Krankenhause_Pflege.html</p>
Importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände: Ansteckungsgefahr?	<p>Bei Coronaviren, die respiratorische Erkrankungen verursachen können, erfolgt die Übertragung primär über Sekrete des Respirationstraktes. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet. Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Hingegen ist eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines symptomatischen Patienten gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, erscheint daher unwahrscheinlich. Generell ist das gründliche Händewaschen, wie es von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfohlen wird, ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Hygiene und kann vor einer Vielzahl weiterer Infektionen wie z.B. Magen-Darm Erkrankungen schützen.</p> <p>Unabhängig davon hat das Robert Koch-Institut keine Aufgaben im Bereich der Bewertung von Lebensmitteln oder Gegenständen. Fragen zu dem Thema gehören in den Zuständigkeitsbereich des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), für das Thema Arbeitsschutz ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verantwortlich.</p> <p>Stand: 07.02.2020</p>	<p>https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</p>
Gesundheitliche Notlage, WHO	<p>Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 30.1.2020 festgestellt, dass es sich beim aktuellen Ausbruch durch das neuartige Coronavirus in China um eine "Gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite" (Public Health Emergency of International Concern, PHEIC) handelt. Die WHO hat dabei für die betroffenen und die angrenzenden Staaten eine Reihe von Empfehlungen zur Eindämmung und Kontrolle des Ausbruchsgeschehens ausgesprochen. Für Deutschland hat die Einstufung keine direkten Folgen, da die WHO-Empfehlungen hier bereits erfüllt sind.</p>	<p>https://www.who.int/news-room/detail/30-01-2020-statement-on-the-second-meeting-of-the-international-health-regulations-(2005)-emergency-committee-regarding-the-outbreak-of-novel-coronavirus-(2019-ncov)</p>
Reisen in das Ausland?	<p>Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt (AA) gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den Länderseiten des AA im Internet einzusehen. Das Robert Koch-Institut gibt hier keine Empfehlungen und bietet keine reisemedizinische Beratung an.</p> <p>Stand: 04.03.2020</p>	<p>https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</p>

<p>Corona-Viren? Was ist das?</p>	<p>Coronaviren wurden erstmals Mitte der 1960er Jahre identifiziert. Sie können sowohl Menschen als auch verschiedene Tiere infizieren, darunter Vögel und Säugetiere. Coronaviren verursachen beim Menschen verschiedene Krankheiten, von gewöhnlichen Erkältungen bis hin zu gefährlichen oder sogar potenziell tödlich verlaufenden Krankheiten wie dem Middle East Respiratory Syndrome (MERS) oder dem Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS).</p> <p>In der Vergangenheit waren schwere, durch Coronaviren verursachte Krankheiten wie SARS oder MERS zwar weniger leicht übertragbar als Influenza, aber sie haben dennoch zu großen Ausbrüchen geführt, zum Teil in Krankenhäusern.</p> <p>Stand: 24.01.2020</p>	
<p>Ursache des Ausbruches?</p>	<p>Man nimmt an, dass SARS-CoV-2 von Fledermäusen stammt, Zwischenwirte wurden jedoch noch nicht identifiziert. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die ersten Patienten Anfang Dezember auf einem Markt in Wuhan in der Provinz Hubei, China, angesteckt haben.</p> <p>Stand: 02.03.2020</p>	
<p>Mutation des Virus möglich?</p>	<p>Es gibt immer die Möglichkeit, dass Viren sich genetisch verändern. Mutationen verändern aber nicht automatisch die Eigenschaften des Virus.</p> <p>Stand: 24.01.2020</p>	

Frage	Antwort	Link
Kita- und Schulschließungen?	<p>Schulschließungen verfolgen (wie auch das Absagen von Veranstaltungen) das Ziel, Menschen auf Abstand zu halten, Virusübertragungen zu verhindern und die Dynamik des Ausbruchs abzuschwächen. Generell ist die Abwägung einer solchen Maßnahme schwierig: Problematisch wären etwa das Timing (zu welchem Zeitpunkt und für welche Dauer die Schulen geschlossen werden sollen) und die Betreuung der Kinder, die einen Arbeitsausfall der Eltern (auch im Gesundheitssektor) nach sich ziehen könnte.</p> <p>So genannte proaktive Kita- und Schulschließungen können erwogen werden, wenn ein Krankheitsausbruch sehr schwer verläuft und die Übertragungsrate bei Kindern viel höher wäre als bei Erwachsenen. COVID-19 scheint bei Kindern ersten internationalen Daten zufolge vergleichsweise selten aufzutreten und dann in der Regel mild zu verlaufen. Welche Rolle Kinder und Jugendliche bei Übertragungen spielen, lässt sich mit den bisherigen Daten allerdings noch nicht bestimmen.</p> <p>Denkbar sind in bestimmten Fällen so genannte reaktive Schulschließungen, wenn aufgrund von Erkrankungen von Lehrpersonal oder großen Anteilen in der Schülerschaft ein geregelter Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Ansprechpartner ist das Gesundheitsamt vor Ort.</p> <p>Stand: 11.03.2020</p>	
Schulschließungen, Abschlussprüfungen Wie kann ich mich auf die Abschlussprüfung zum Abitur oder zur Mittleren Reife vorbereiten, wenn die Schule Aufgrund einer Quarantäne-Anordnung geschlossen wird?	Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt, bereitet das IQMV derzeit eine Entscheidung vor. Das BM wir die Schulen informieren und das Staatliche Schulamt Amr 40.	
Schulschließungen, Abschlussprüfungen Wann kann ich die Abschlussprüfungen zum Abitur oder zur Mittleren Reife ablegen, wenn die Schule zum Prüfungstermin Aufgrund einer Quarantäne-Anordnung geschlossen ist und abgesagt werden?	Das Staatliche Schulamt wird Amt 40 über die Entscheidung des BM informieren.	
Schulschließungen, Abschlussprüfungen: DPG Löcknitz In Polen sind die Schulen bereits geschlossen. Was passiert mit den polnischen Schülern des DPG Löcknitz, wenn sie aufgrund der Maßnahmen auf polnischer Seite nicht zur Schule gelangen und so nicht am Unterricht und an den Abiturprüfungen teilnehmen können?	Fragestellung an Staatliches Schulamt zu stellen	
Jugendweihe: Festveranstaltungen Werden die Festveranstaltungen anlässlich der Jugendweihen stattfinden?	Die offiziellen Festveranstaltungen werden durch den Jugendweiheverein MV organisiert. Diese Veranstaltungen haben durch die Jugendlichen und die Angehörigen einen großen Teilnehmerkreis.	
Jugendweihe: Festveranstaltungen Bekomme ich bei der Absage der offiziellen Jugendweihfeiern das Geld für die Eintrittskarten der Angehörigen zurückerstattet?	AGB's des Jugendweihevereins? Anruf ?	
Schulen: Klassenfahrten Können an den Schulen geplante Klassenfahrten stattfinden?	<p>Die Entscheidung ob eine Klassenfahrt stattfindet ist von den Schulleitern zu treffen. Ein offizielles Verbot des Bildungsministeriums liegt dazu noch nicht vor. Von Auslandsreisen ist abzuraten, die weitere Entwicklung auch in nicht als Risikogebiet ausgewiesene Ländern ist derzeit nicht abzuschätzen. Von Reisen in durch das RKI benannte Risikogebiete ist jedoch dringend abzuraten.</p> <p>Das BM prüft derzeit ein generelles Verbot und die Abmilderung der daraus entstehenden finanziellen Folge.</p>	
Desinfektionsmittel, Schulen Wie bekomme ich Desinfektionsmittel für die Förderschulen geistige Entwicklung, welches für pflegebedürftige Kinder benötigt wird, wenn die Bestände aufgebraucht sind?		

<p>Schulbetrieb: Veranstaltungen gleichgesetzt? Gilt der Schulbetrieb als Großveranstaltung nach den Kriterien der Checkliste Veranstaltungen?</p>	<p>Wenn man die Einzelnen Schulformen, GS, FS, RS, Gym, RBB unter diesen Fragestellungen betrachtet, so besteht für alle ein hohes Risiko. Die Bewertung landet bei 13-14 Punkten und geht dabei aber davon aus: - das keine Gefährdung durch Rückkehr aus Urlaubsreisen entstehen, da die Ferienzeit bereits 2 Wochen zurückliegt - das als gefährdeter Personenkreis Personal über 60 Jahre zählt, und diese ohne konkrete Prüfung weniger als 1% ausmachen; ausgenommen an den Förderschulen für geistige Entwicklung, an denen durchaus auch eine Reihe Körperlicher erkranken auftreten; genaue Zahlen sind nicht bekannt - dass enge Kontakt über 15 besteht auch wenn er nur im Klassenverband von 8-30 SUS besteht - dass die Bewertung des Veranstaltungsortes sich auf die Klassenräume und das Schulgebäude bezieht und nicht auf die regelmäßigen Pausen im Freien und das die Klassenräume belüftet werden können, bei den aktuellen Temperaturen jedoch nicht andauernd - dass mit ausreichend Möglichkeiten der Handhygiene auch das sorgfältige Händewaschen gemeint ist Andererseits sind Schulen nicht als Veranstaltung im eigentlichen Sinne zu verstehen sondern Teil der Daseinsvorsorge. Hier sollte man abhängig von der Gefahrenlage entscheiden. Im übrigen empfehle ich nochmal über die Beteiligung des Staatlichen Schulamtes an ausgewählten Stabgremien nachzudenken. Das Schulverwaltungsamt hat den Blick überwiegend aus der Perspektive des Schulträgers, der verantwortlich für die äußere Schulverwaltung (die Gebäude und Ausstattung). Die innere Schulverwaltung, also Schulorganisation, Schulalltag obliegt dem Staatlichen Schulamt. Deren Blick lässt eine viel spezifischere Beurteilung von Gefährdungslagen zu.</p>	
<p>Checkliste Maßnahmeplan für MV ab 16.03.2020</p>	<p>In Mecklenburg-Vorpommern schließen wegen der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ab Montag, 16. März 2020, alle staatlichen und freien allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Grundsätzlich bleiben alle Schülerinnen und Schüler zu Hause. - Sie sind – nach aller Möglichkeit – zu Hause durch die Eltern oder andere Bezugspersonen zu betreuen. - Großeltern im Alter von über 60 Jahren sollten auf keinen Fall zur Betreuung herangezogen werden, da sie einen Großteil genau derjenigen Gruppe bilden, die mit den Maßnahmen vorrangig geschützt werden soll. - Auch von Gruppenbildungen im privaten Bereich ist unbedingt abzugehen. Es kommt entscheidend darauf an, die Zahl der Kontaktpersonen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. - Es sind keine privaten Parallelstrukturen aufzubauen. Oberstes Ziel ist, die Infektionsketten zu durchbrechen – durch möglichst wenig soziale Kontakte.</p>	<p>I:\Projekte\Corona\Bürgertelefon\Dokumente für FAQ-Liste verlinkt\Checkliste_Schulschließung.pdf I:\Projekte\Corona\Bürgertelefon\Dokumente für FAQ-Liste verlinkt\Selbsterklärung_Notfallbetreuung.pdf HOTLINE Bildungsministerium: 0385 588 7174 Selbsterklärung Notfallbetreuung zum Download: https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1622501</p>
<p>BAföG</p>	<p>Bundesbildungsministerin Karliczek: BAföG wird auch durch die COVID-19-Pandemie bedingten Schließungen oder Einreisesperren weitergezahlt</p>	<p>https://www.bmbf.de/de/karliczek-keine-nachteile-beim-bafog-wegen-corona-11122.html</p>

Coronavirus SARS-CoV-2:

Antworten auf häufig gestellte Fragen

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Frage	Antwort	Link
<p>Arbeitsrecht: Home Office Habe ich einen Anspruch darauf, von zu Hause (im Home Office) zu arbeiten?</p>	<p>Ein gesetzlicher Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht nicht. Arbeitnehmer können dies jedoch mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Die Option kann sich zudem aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: fernbleiben, wenn Kollegen krank Muss ich ins Büro, wenn die Kollegen husten?</p>	<p>Ein allgemeines Recht des Arbeitnehmers, bei Ausbruch einer Erkrankungswelle wie COVID-19 der Arbeit fernzubleiben, gibt es nicht. Für das Eingreifen eines Leistungsverweigerungsrechts wäre es erforderlich, dass ihm die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellt. Das bloße Husten von Kollegen ohne weiteren objektiv begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Gefahr wird dafür wohl nicht ausreichen.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: Überstunden auf Anordnung Darf der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?</p>	<p>Von Überstunden spricht man, wenn die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird. Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sich dies aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergibt. Es kann jedoch auch eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden bestehen, wenn durch die geforderten Überstunden ein sonst dem Arbeitgeber drohender Schaden, der auf andere Weise nicht abgewendet werden kann, vermieden wird. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn es beispielsweise aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen kommt.</p> <p>Besteht keine arbeits- oder kollektivvertragliche Bestimmung über die Bezahlung der Überstunden, kann der Arbeitnehmer grundsätzlich gem. § 612 BGB die Grundvergütung für die Überstunden verlangen. Der Anspruch auf Überstundenvergütung setzt voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet wurden und jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig waren.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: Entgeltfortzahlung Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?</p>	<p>Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.</p> <p>Hinweis: Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>

<p>Arbeitsrecht: Kurzarbeitergeld Kann ein Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Coronavirus Kurzarbeitergeld bekommen?</p>	<p>Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.</p> <p>Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.</p> <p>Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.</p> <p>Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.</p> <p>Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden:</p>	<p>https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus</p>
<p>Arbeitsrecht: Kurzarbeit angeordnet Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet hat?</p>	<p>Etwas anderes als bei Frage 4 gilt etwa dann, wenn der Arbeitgeber berechtigt Kurzarbeit angeordnet hat. Kommt es so zu einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, etwa weil Lieferengpässe infolge des Coronavirus auftreten und der Betrieb in der Folge nur eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig ist oder weil ein Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss, so kommt ein Anspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld in Betracht. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: Betreuung Kinder wegen KiTa-/Schulschließung Was passiert, wenn mein Kind nicht krank ist, aber die KiTa/Schule meines Kindes (länger) geschlossen wird und ich keine andere Betreuung für das Kind habe? Muss ich Urlaub nehmen?</p>	<p>Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung durch anderen Elternteil). Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB). D. h. in diesen Fällen wird der Arbeitnehmer von der Pflicht der Leistungserbringung frei; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann. Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.</p> <p>Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, erhält er Urlaubsentgelt.</p> <p>In dieser Situation dürfte es hilfreich sein, zunächst das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren, welche den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen Rechnung tragen.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: Arbeitsplatz kann nicht erreicht werden Was passiert, wenn ich meinen Arbeitsplatz nicht erreichen kann, etwa weil die S- oder U-Bahn nicht fährt?</p>	<p>Kann der Beschäftigte aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Denn der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt (sog. Wegerisiko).</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>

<p>Arbeitsrecht: Was passiert, wenn ich an COVID-19 erkrankt bin?</p>	<p>Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: Entgeltanspruch bei Infektionsschutzmaßnahme Habe ich einen Anspruch auf mein Entgelt, wenn sich die behördliche Infektionsschutzmaßnahme gegen mich wendet?</p>	<p>Ist der Arbeitnehmer selbst als Betroffener Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er zum einen einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Aus Sicht des BGH kann in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1978, III ZR 43/77 – nach dieser Entscheidung für höchstens 6 Wochen).</p> <p>In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
<p>Arbeitsrecht: Verpflichtungen Arbeitgeber Welche Verpflichtungen haben Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer? Fällt unter die Gefährdungsbeurteilung für seine Mitarbeiter*innen auch der Schutz vor ansteckenden Krankheiten?</p>	<p>Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des RKI.</p> <p>Für den Arbeitsschutz gilt, wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die Biostoffverordnung anzuwenden (§ 4 BiostoffV). Biostoffe wie Viren, Bakterien etc. müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aus den Gefährdungen muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten ableiten und umsetzen. Die Maßnahmen können technisch und organisatorisch sein, wie etwa die Abtrennung der Arbeitsbereiche oder die Beschränkung der Mitarbeiterzahl. Bei entsprechender Gefährdung hat der Arbeitgeber außerdem persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzhandschuhe oder Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Zu den Gefährdungen sind die Beschäftigten über eine Unterweisung allgemein sowie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge individuell zu beraten. Konkretisierungen enthalten beispielsweise die Technische Regel "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (TRBA 250) oder der Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza", welcher derzeit in der Prävention von COVID-19 analog Anwendung findet.</p>	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>

Coronavirus SARS-CoV-2:

Antworten auf häufig gestellte Fragen

[https://www.kreis-vg.de//index.php?object=tx|3079.14723.1'](https://www.kreis-vg.de//index.php?object=tx|3079.14723.1)

Frage	Antwort	Link
Verwaltungsgänge möglichst vermeiden	<p>Bürger sollen Verwaltungsgänge möglichst vermeiden</p> <p>Telefonische Klärung oder Terminvereinbarung dringend erbeten</p> <p>In Folge der besonderen Situation durch die Corona-Epidemie sollten alle Bürgerinnen und Bürger Amtsgänge in die Kreisverwaltung möglichst vermeiden. „Um das Infektionsrisiko für Besucher und Mitarbeiter unseres Hauses zu verringern, bitten wir dringend darum, derzeit vom persönlichen Vorsprechen im Landratsamt abzusehen“, sagte Kreissprecher Achim Froitzheim.</p> <p>Vielmehr solle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das betreffende Anliegen im zuständigen Fachamt telefonisch zu klären. „Wir raten, nur in unabweisbar dringenden Fällen das Amt persönlich aufzusuchen und bitten darum, möglichst zuvor einen Termin zu vereinbaren“, sagte Froitzheim.</p> <p>Stand: 16.03.2020</p>	<p>https://www.kreis-vg.de/Landkreis/index.php?La=1&object=tx,3079.14735.1&kat=&kuo=2&sub=0</p>
10 Maßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beschlossen	<p>Beschluss der Landesregierung gegen Corona-Ausbreitung in MV</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Medizinische Versorgung 2. Veranstaltungen 3. Schulen, Kindertagesstätten, Hochschulen und Universitäten 4. Alten- und Pflegeheime, Medizinische Einrichtungen 5. Öffentliche Einrichtungen 6. Rückkehrer aus Risikogebieten 7. Verwaltung und Justiz 8. Hilfen für die Wirtschaft 9. Weitere Verfahrensregelungen für die Landesregierung 10. Bürgerhotline 	<p>https://www.kreis-vg.de/redirect.phtml?extlink=1&La=1&url_fid=3079.468.1</p> <p>https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1622497</p>
Erlass zu Veranstaltungen	<p>Geänderte Version mit Stand 16.03.2020</p> <p>Demnach sind Veranstaltungen unter 1000 jedoch mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern in Anwendung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (§ 28 IfSG) zu untersagen.</p>	<p>https://www.kreis-vg.de/media/custom/3079_2103_1.PDF?1584340555</p>
Abstrich-Zentren	<p>Abstrich-Zentren können nur vom Hausarzt überwiesene Patienten testen</p> <p>Nur Anruf bei niedergelassenen Ärzten – Überweisung erreicht Zentrum per Fax</p>	<p>https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Abstrich-Zentren-k%C3%B6nnen-nur-vom-Hausarzt-%C3%BCberwiesene-Patienten-testen.php?object=tx,3079.5&ModID=7&FID=3079.14713.1</p>
Allgemein-Verfügung: Schließung Einrichtungen	<p>Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern Greifswald über die Schließung von öffentlichen und privaten Einrichtungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)</p>	<p>https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Allgemeinverf%C3%BCgung-Schlie%C3%9Fung-%C3%B6ffentliche-und-private-Einrichtungen.php?object=tx,3079.5&ModID=7&FID=3079.14718.1</p>
Volkshochschule und Musikschule	<p>Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden bis auf weiteres weder Kurse an der Volkshochschule noch Instrumental- beziehungsweise Gesangs- und Tanzunterricht an den Musikschulen statt.</p>	<p>https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Der-Landkreis-schlie%C3%9Ft-Volkshochschule-und-Musikschule.php?object=tx,3079.5&ModID=7&FID=3079.14734.1</p>